

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehesfähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Tschechische Republik* (Tschechische Republik)

Stand: August 2024

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. **Geburtsurkunde**
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt von der zuständigen Heimatbehörde
3. Eigene eidesstattliche Erklärung zum Familienstand und zu der Anzahl der Vorehen

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in der Tschechischen Republik

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den tschechischen Rechtsbereich einer förmlichen Anerkennung durch das zuständige tschechische Gericht, es sei denn, es handelt sich um eine EU-Scheidung nach dem Beitritt der Tschechischen Republik zur Europäischen Union am 01.05.2004.

c) Legalisation / Apostille

Nicht erforderlich.

* In Urkunden und dgl. ist ausschließlich die amtliche Vollform „Tschechische Republik“ zu verwenden. Ansonsten ist die nichtamtliche Bezeichnung „Tschechien“ zulässig.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.